

Ergebnisse

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **40 (1964-1965)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ergebnisse

Der naheliegende Vergleich mit den eidgenössischen Untertanengebieten ergibt, dass das österreichische Fricktal in bezug auf die dörfliche Selbstverwaltung kaum hinter diesen zurückstand. In der Verwaltungsorganisation der beiden Gebiete haben wir überhaupt viel Gemeinsames feststellen können. Wir begreifen daher, dass der spätere Anschluss des Fricktals an den Aargau keine nennenswerten Hindernisse mit sich brachte.

Bei der Wahl der Dorf- und Landschaftsbeamten hatten die Gemeinden das entscheidende Wort zu sprechen, vielleicht weniger der Form nach als faktisch. Diese Beamten befassten sich durchaus nicht nur mit Angelegenheiten der dörflichen Wirtschaft; sie besaßen auch eigentlich politische Rechte und Kompetenzen. Auf die Handhabung der Dorfordnung und die Verwaltung des Gemeindeeigentums nahm die Obrigkeit keinen wesentlichen Einfluss, so dass wir füglich sagen können, die Gemeinde habe im grossen und ganzen ihre Angelegenheiten selbst verwaltet. Selbst bei der Durchführung von übertragenen Aufgaben der Staatsverwaltung blieb den lokalen Behörden ein weiter Spielraum offen. Wo für dorfinterne Belange eine obrigkeitliche Bewilligung erforderlich war, zum Beispiel für die Aufnahme von neuen Bürgern und Hintersassen oder für Baugesuche, war der Vorschlag der Gemeinde von grossem Gewicht für die Entscheidung der Regierung oder der Aemter, da diese Stellen die örtlichen Verhältnisse in den Dörfern kaum kannten. Direkte Eingriffe der Obrigkeit in Gemeindeangelegenheiten waren selten und erfolgten meistens nur auf Ersuchen der Untertanen. Die Kompetenzen des Dorfgerichts bei allen Arten von Fertigungen, in geringeren Strafsachen sowie bei den Bereinigungen ergänzen das Bild der Selbstverwaltung in einem wesentlichen Bereich.

Die Obrigkeit übte keine drückende Herrschaft aus; sie musste sich schon deshalb Zurückhaltung im Regieren auferlegen, weil sie auf die Mitarbeit der Untertanenbeamten angewiesen war, da der erst im Aufbau begriffene Beamtenapparat die lokalen Selbstverwaltungsorganisationen noch keineswegs zu ersetzen vermochte. So war der Staat noch wenig im Bewusstsein der Untertanen verankert; sie dachten und handelten im begrenzten genossenschaftlichen Kreis des Dorfes oder der Landschaft und nahmen keinen grossen Anteil an der Politik und Verwaltung des Gesamtstaates, im Gegenteil: Sie waren zufrieden, wenn der Staat sie möglichst wenig behelligte und alles beim alten belies. Hier zeigen sich allerdings auch die Schattenseiten der lokalen Auto-

nomie. Durch den eifersüchtigen Kampf der Gemeinden um ihre alten Rechte und durch das starre Festhalten am Herkömmlichen wurden oft Fortschritte verunmöglicht, häufig auch auf solchen Gebieten, wo sie den Untertanen selbst am meisten zum Vorteil gereicht hätten.

Wo die Gemeinden an Selbständigkeit einbüssten, geschah es oft durch eigene Nachlässigkeit. Daneben müssen für den Zerfall der Selbstverwaltung auch die Bevölkerungszunahme und die Vermehrung der übertragenen Aufgaben verantwortlich gemacht werden. Dadurch entstanden Probleme, die mit den bisherigen Mitteln nicht mehr bewältigt werden konnten und den Staat auf den Plan riefen.

Die dörfliche Selbstverwaltung darf nicht nach abstrakten Gesichtspunkten betrachtet werden; sie war keine fest umrissene Organisation, sondern eine organisch entstandene Lebensform, ein Produkt der Entwicklung der Gemeinde, die ja auch nicht vom Staate geschaffen worden war, sondern als autochthoner, gewachsener Verband selbst noch im 18. Jahrhundert weitgehend *neben* dem Staate stand. Wir werden der Bedeutung der Selbstverwaltung nur dann gerecht, wenn wir sie funktionell, das heisst in ihrer lebendigen Wirksamkeit im täglichen Leben der Gemeinde, betrachten. Dann jedoch erscheint sie uns in ihrer ganzen reichen Mannigfaltigkeit, die durch ihre lange historische Entwicklung bedingt ist.

Wir kehren zur Ausgangsfrage zurück: War die alte lokale Selbstverwaltung eine Vorschule für die neue Gemeindefreiheit? War am Ende des 18. Jahrhunderts tatsächlich noch ein genossenschaftliches Bewusstsein, eine gewisse demokratische Uebung, wenn auch verengt und erstarrt, vorhanden, so dass der neue, auf dem Individuum aufbauende Staat ältere Gemeinschaftsformen im Sinne einer Bereicherung benützen konnte? Diese Frage kann bejaht werden, gemäss dem Worte Edmund Burkes: Auch die Freiheit hat ihren Stammbaum. Wenn auch der Bürger des Ancien Régime noch keine politischen Rechte im neuen Sinne ausüben konnte, trug er doch mit an der genossenschaftlichen Verantwortung der Gemeinde, sei es als Beamter oder als Bürger an der Gemeindeversammlung. Auf diesem Verantwortungsgefühl beruhte aber auch die neue Gemeindefreiheit.